

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Ausweisung des Nippeser Tälchen als Naturdenkmal
Einleitung eines Verfahrens zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über
Naturdenkmale des bauplanungsrechtlichen Innenbereiches (NDI) der Stadt Köln**

Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün	18.06.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rat	30.06.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat der Stadt Köln lehnt eine Ausweisung des Nippeser Tälchens als Naturdenkmal, wie von der Bezirksvertretung Nippes beantragt, ab.

Alternative:

Der Rat wünscht, wie von der Bezirksvertretung Nippes beantragt, die Ausweisung des Nippeser Tälchens als Naturdenkmal und bittet die Verwaltung um Einleitung eines Verfahrens zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über Naturdenkmale im bauplanungsrechtlichen Innenbereich der Stadt Köln.

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Die Verwaltung wurde durch Beschluss der Bezirksvertretung Nippes vom 23.08.07 beauftragt, alle erforderlichen Schritte mit dem Ziel zu unternehmen, das Nippeser Tälchen als Naturdenkmal auszuweisen. Dem Beschluss ging zuvor ein Prüfauftrag an die Verwaltung voraus, ob das Nippeser Tälchen (Lage s. Anlage 1) als Naturdenkmal ausgewiesen werden kann.

Die Beschlüsse beziehen sich auf zwei Anträge der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN. Die beiden Anträge der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN sowie die Beschlüsse der Bezirksvertretung Nippes sind als Anlagen 2, 3, 5 und 7 beigefügt.

Die seitens der Verwaltung vorgetragenen Darlegungen sind den beigefügten Anlagen 4 und 6 zu entnehmen. Im Ergebnis wird seitens der Verwaltung der bestehende Schutz für ausreichend gehalten und daher eine Unterschutzstellung als Naturdenkmal, die zwar rechtlich unter bestimmten Voraussetzungen zulässig aber nicht erforderlich ist, abgelehnt.

Für die Ausweisung als Naturdenkmal ist eine Änderung der bestehenden Naturdenkmalverordnung für den Innenbereich erforderlich.

Gemäß § 41 (1) GO NRW (Gemeindeordnung NRW) hat der Rat über diese Änderung zu entscheiden.

Der Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün ist gem. Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln vom 19.06.07 vorberatend zu beteiligen.

Bei einer Ausweisung als Naturdenkmal im Innenbereich (NDI) wird seitens der Verwaltung zu Bedenken gegeben, dass

1. in der bestehenden ordnungsbehördlichen Verordnung über Naturdenkmale des bauplanungsrechtlichen Innenbereichs der Stadt Köln ausschließlich Einzelbäume, Baumreihen und –gruppen als NDI unter Schutz gestellt sind und keine Flächen und als Naturdenkmale in der Regel Objekte und keine Flächen ausgewiesen werden.
2. nur die Flächen als NDI ausgewiesen werden können, die im Bereich des alten Rheinnebenarms liegen und bedingt angrenzende Flächen, wenn dies zur Erreichung des Schutzzwecks notwendig ist, nicht aber die gesamte Grünanlage des Nippeser Tälchen.
3. im Bereich des Rheinnebenarms an vielen Stellen anthropogene Veränderungen stattgefunden haben. So wurden im Bereich der Sohle des ehemaligen Rheinnebenarms Verfüllungen vorgenommen und dort ehemals vorhandene Teiche beseitigt sowie bauliche Anlagen errichtet (Kleingartenanlage, Fest-/Parkplatz). Auch im Bereich der Westböschung des ehemaligen Rheinnebenarms wurden Abgrabungen, Verfüllungen und Aufschüttungen vorgenommen sowie eine Treppenanlage errichtet. Bei den Verfüllungen handelt es sich zudem größtenteils um Altlasten (Nr. 50101, 501102, 50104, s. Anlage 9). Die Böschung entlang der Südgrenze des Nippeser Tälchens ist vermutlich anthropogen entstanden, um die Höhendifferenz zwischen dem Gelände der angrenzenden Bebauung und der Sohle des ehemaligen Rheinnebenarms auszugleichen.
4. im Bereich des ehemaligen Rheinnebenarms südlich des Niehler Kirchwegs gem. rechtskräftigen B-Plan Nr. 66489/07 ein großer Bauspielplatz festgesetzt ist mit einem Gebäude für das Aufsichtspersonal (s. Anlage 10).
5. eine Festsetzung als NDI nur dann möglich ist, wenn das geplante NDI in der Örtlichkeit abgrenzbar und erkennbar in Erscheinung tritt. Aufgrund des Vorhandenseins von anthropogenen Böschungen wird eine klare Abgrenzung des NDI's in der Örtlichkeit für schwierig angesehen.

6. die geplante NDI-Ausweisung eine Bebauung nicht zwangsweise verhindern kann, da die Möglichkeit einer Befreiung gem. § 69 LG NW besteht.
7. es hierdurch zu einem Verwaltungsmehraufwand kommt, der angesichts dessen, dass genügend andere rechtliche Instrumente zur Verfügung stehen, um den Erhalt der Fläche zu gewährleisten, nicht notwendig ist.

Es wird daher von einer Ausweisung als NDI eher abgeraten, zumal ein ausreichender Schutz gegeben ist.

Hierzu ist noch auszuführen, dass die gesamte Grünanlage „Nippeser Tälchen“ im Entwurf der LBI-Verordnung, dessen Offenlage durch den Rat beschlossen und am 06.12.93 bekannt gemacht wurde, als LBI 5.09 ausgewiesen war.

Aufgrund der nur unzureichenden Wirksamkeit dieser Verordnung gegenüber einer geplanten Bebauung wurde auf die Weiterführung der geplanten LBI-Verordnung verzichtet.

Im Rahmen dieser Entscheidung, die Verordnung über Geschützte Landschaftsbestandteile im Innenbereich (LBI-Verordnung) nicht weiterzuführen, wurde seitens des Ausschusses Landschaftspflege und Grünflächen (jetzt Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün) in 1997 beschlossen, dass bei Verkauf oder Nutzungsänderung städtischer Grünflächen, die im Innenbereich – also außerhalb des Landschaftsplanes – liegen, künftig die Mitberatung sichergestellt wird. Hintergrund dieses Beschlusses war, dass hiermit aufgrund der unzureichenden Wirksamkeit der Schutzgebietsausweisung einer negativen Veränderung städtischer Grünflächen begegnet werden soll (s. Anlage 8).

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1 - 10